Fragen und Antworten

zum Vollzug und den Änderungen in der Trinkwasserverordnung ab 01. November 2011 (TrinkwVO)

Inhalt:

Worum geht es? ... 1
Was ist neu zu Legionellen in der geänderten TrinkwVO? ... 1
Gibt es Anzeigepflichten bei Trinkwasser-Installationen in Gebäuden gegenüber dem Gesundheitsamt? ... 2
Wer fällt unter die Untersuchungspflichten auf Legionellen (Betreiberuntersuchungen)? ... 2
Was ist eine Großanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik? ... 3
Was heißt öffentliche oder gewerbliche Tätigkeit? ... 3
Was müssen betroffene Personen oder Vereinigungen konkret tun? ... 4
Was ist bei der Probennahme zu beachten und wie viele Proben müssen genommen werden? ... 5
Welche Informationspflichten bestehen gegenüber den Trinkwasserverbrauchern? ... 5
Wo sind Informationen zum Thema Legionellen zu finden? ... 5

Worum geht es?

In Deutschland ist die Legionellose mit die bedeutendste Krankheit, die durch Wasser übertragen werden kann. Sie wird durch Legionellen verursacht – Bakterien, die sich im warmen Wasser vermehren –, etwa in Trinkwasser und Klimaanlagen oder Rückkühlsystemen. Werden Legionellen eingeatmet, können sie schwere Lungenentzündungen und das o.g. Pontiac-Fieber auslösen.

Falsch konstruierte und betriebene Trinkwassersysteme haben einen erheblichen Anteil an den Erkrankungen. Die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Fälle zeigen, dass dieses Infektionsrisiko keineswegs nur auf öffentlich genutzte Gebäude wie Schulen, Krankenhäuser oder Altenheime beschränkt ist. Es ist hingegen besonders dann gegeben, wenn Wasser tagelang in Leitungen bei Temperaturen zwischen 25 und 55 Grad Celsius (°C) steht. Dies ist häufig der Fall, wenn selten oder gar nicht genutzte endständige Leitungen noch am Netz hängen oder andere technische Mängel vorliegen. Ein Risiko kann deshalb auch bei lange Zeit leer stehenden Mietwohnungen drohen. Hier kann im schlimmsten Fall das Trinkwassersystem des ganzen Hauses kontaminiert werden. Daher erweitert die geänderte TrinkwVO nun die Untersuchungspflicht auch auf Mietshäuser und andere gewerblich genutzte Gebäude.

Das eingangs genannte Erkrankungsrisiko zeigt Handlungsbedarf, auf den die Gesetzgebung mit den Neuregelungen in der geänderten TrinkwVO reagiert hat. Die neuen Regelungen verbessern daher den Gesundheitsschutz für die Bevölkerung erheblich. Dies ist den dafür nötigen (auch finanziellen) Mehraufwand wert, zumal dieser wieder reduziert werden kann, falls die Untersuchungsergebnisse mehrfach unter dem technischen Maßnahmenwert liegen.

Für betroffene Gebäude bestehen zum Teil bußgeldbelegte Pflichten zur Anzeige von entsprechenden Installationen sowie Untersuchung.

Was ist neu zu Legionellen in der geänderten TrinkwVO?

Bereits die alte Fassung der TrinkwVO von 2001 forderte, dass öffentlich genutzte Gebäude auf Legionellen untersuchet werden müssen. Dies galt für alle Gebäude, in denen Wasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird, also beispielsweise Schulen, Kindergärten oder Krankenhäuser.

Auch für größere Wohnhäuser sieht eine grundlegende technische Regel, das DVGW Arbeitsblatt W 551, eine Untersuchung auf Legionellen vor. Daher sind diese Anforderungen in der TrinkwVO nun auch nicht neu.

Neu ist, dass die geänderte TrinkwVO einen so genannten „technischen Maßnahmenwert" vorgibt: Er beträgt 100 Legionellen (koloniebildende Einheiten) in 100 Milliliter (ml) Wasser. Ist er erreicht oder überschritten, deutet dies auf Mängel im System hin, und der/die Betreiber/in kann verpflichtet werden, eine Gefährdungsanalyse durchführen. Wer es versäumt, das Trinkwasser auf Legionellen zu untersuchen (nach § 14 Absatz 3 TrinkwVO) oder das Gesundheitsamt zu unterrichten (nach § 16 Absatz 1 TrinkwVO)

oder Verbraucher bei Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes zu informieren (nach § 21 Absatz 1 TrinkwVO), begeht eine Ordnungswidrigkeit (nach § 25 TrinkwVO Nr. 4, 8a, 17).

Gibt es Anzeigepflichten bei Trinkwasser-Installationen in Gebäuden gegenüber dem Gesundheitsamt?

Folgende Anzeigepflichten an das zuständige Gesundheitsamt bestehen

a.) wenn aus den Trinkwasser-Installationen in Gebäuden (Anlagen der ständigen Wasserverteilung) Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird in folgendem Umfang:

1. die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus;
2. die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen;
3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus;
4. der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus;

b.) wenn Nichttrinkwasseranlagen wie z.B. Regenwassernutzungsanlagen oder Dachablaufwasseranlagen im Gebäude neben der Trinkwasser-Installation vorhanden sind:

unverzügliche Anzeige von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität (z.B. Dachablaufwasseranlagen) hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den normalen Wasserversorgungsanlagen installiert sind.

c.) wenn Großanlagen zur Trinkwassererwärmung im Gebäude im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit vorhanden sind:

unverzügliche Anzeige bei Gebäuden mit ständiger Wasserverteilung, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindet, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird.

Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten nach Nummern a) Ziffer 2 und 3 entsprechend (erstmalige Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme sowie bauliche oder betriebstechnische Veränderung, die wesentliche Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit haben kann).

Unverzüglich bedeutet dabei ohne schuldhafte Verzögerung. Schuldhafte Verzögerung sind unnötige, nicht durch die Sachlage begründete Verzögerungen. Eine durch die Sachlage begründete Verzögerung ist zum Beispiel eine Anzeige am ersten Werktag nach einem Feiertag (z.B. ist der 1. November in vielen Bundesländern ein Feiertag, Allerheiligen).

Wer fällt unter die Untersuchungspflichten auf Legionellen (Betreiberuntersuchungen)?

Betroffen sind Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Trinkwasser-Installation,

- die eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung betreiben und
- die Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben und
- die Duschen oder ähnliche Einrichtungen vorhalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Angesprochen sind die Personen oder Vereinigungen, die die Verantwortung aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Trägerschaft der Einrichtung für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen tragen. Bei juristischen Personen sind dies das geschäftsführende Organ, also Vorstand oder Geschäftsführung. Auf die Eigentümerstellung kommt es dabei nicht ausschließlich an.

Das Einatmen von kleinen Tröpfchen, sogenannten Aerosolen, kann zu einer Infektion mit Legionellen führen. Aus diesem Grund müssen Anlagen, die tröpfchenbildende Einheiten wie Duschen enthalten, untersucht werden. Davon ausgenommen sind jedoch Gebäude, in denen die Duschen ausschließlich von Mitarbeitern genutzt werden. Die Abgabe von Trinkwasser erfolgt dann weder öffentlich (kein unbeschränkter Nutzerkreis) noch gewerblich.

Anlagen ohne Duschen oder andere aerosolbildende Einheiten unterliegen nicht der generellen Untersuchungspflicht. Hierzu zählen Kirchengebäude oder Gemeindehäuser, die ausschließlich mit Toiletten und Waschräumen versorgt sind.

Beispiele: Duschen im Bürogebäude mit Gewächshaus, eine Arztpraxis oder ein Autohaus mit Duschen für die Mitarbeiter fallen nicht unter die generelle Untersuchungspflicht im Rahmen der TrinkwVO, da hier keine gewerbliche Tätigkeit im Sinn der TrinkwVO vorliegt. Das Trinkwasser wird nicht unmittelbar oder mittelbar zielgerichtet bereitgestellt. Dagegen fällt ein Fitnessstudio (mit Duschen für die Trainierenden) unter die Untersuchungspflicht, wenn eine Großanlage in der Trinkwasserinstallation vorhanden ist.

Was ist eine Großanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik?

Kleinanlagen sind alle Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern in:

- Einfamilienhäusern und Zweifamilienhäusern – unabhängig vom Inhalt des Trinkwassererwärmers und dem Inhalt der Rohrleitung
- Anlagen mit Trinkwassererwärmern mit einem Inhalt ≤ 400 l und einem Inhalt ≤ 3 l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle. Dabei wird die eventuelle Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt.

Großanlagen sind alle Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern z. B. in:

- Wohngebäuden, Hotels, Altenheimen, Krankenhäusern, Bädern, Sport- und Industrieanlagen, Campingplätzen und Schwimmbäder
- Anlagen mit Trinkwassererwärmern und einem Inhalt> 400 l und/oder> 3 l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle.

Hinweis: Die Anlagen, die als Kleinanlagen definiert sind, können nicht als Großanlage gedeutet werden!

Die 3-Liter-Regel wird so gedeutet, dass zwischen dem Punkt, an dem die einzuhaltende Temperatur von 60 °C bzw. 55 °C gewährleistet ist (z.B. Trinkwassererwärmer oder Zirkulationssystem) und der am weitesten entfernten Entnahmestelle weniger als 3 Liter Volumen vorhanden sind. Bei der Ermittlung des Volumens ist nur die Warmwasser-Steigleitung einzubeziehen. Die Daten für die Berechnung sind aus den Bestandsplänen, Wartungs- und Bedienungsunterlagen zu entnehmen. Falls keine Angaben vorhanden sind, dann ist eine Neuberechnung erforderlich.

Anlagen mit einer dezentralen Trinkwasser-Erwärmung fallen nicht in den Anwendungsbereich der TrinkwVO (z.B. Durchlauferhitzer in jeder Wohnung eines Mehrfamilienhauses).

Was heißt öffentliche oder gewerbliche Tätigkeit?

Bei den Pflichten wird unterschieden, ob das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird.

Unter öffentlicher Tätigkeit versteht die TrinkwVO die Abgabe an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis. Das sind z.B. Kindergärten, Kirchen, Gemeindehäuser, Schulen, Justizvollzugsanstalten.

Eine gewerbliche Tätigkeit ist nach § 3 Abs. 10 TrinkwVO eine mit der Erzielung eines Gewinnes verbundene Tätigkeit (z.B. Vermietung von kirchlichem Wohnungsbestand), bei der zielgerichtet Trinkwasser

unmittelbar (Trinken oder Waschen) oder mittelbar (Zubereitung von Speisen) abgegeben wird. Somit fallen unter diese Definition auch Mehrfamilien- und Mietshäuser mit Erwärmungsanlagen der oben genannten Größe.

Nicht betroffen sind offenbar Pfarrdienstwohnungen, da diese nicht gewerblich, d.h. ohne Gewinnerzielungsabsicht vorgehalten werden.

Was müssen betroffene Personen oder Vereinigungen konkret tun?

Sie haben zu prüfen, ob für die Trinkwasser-Installation eine Untersuchungspflicht nach o. g. Kriterien besteht. Wenn ja, müssen sie die Anlage dem zuständigen Gesundheitsamt melden (siehe dazu § 13 Abs. 5 TrinkwVO).

Betroffene Personen oder Vereinigungen müssen ihre Anlagen ohne Aufforderung durch das Gesundheitsamt auf Legionellen untersuchen lassen und haben damit ein gelistetes Labor zu beauftragen. Links zu den Landeslisten:

- Hessen: http://www.hessen.de/irj/HSM_Internet?cid=249fa9264c76283cffd88574513cb10d
- Rheinland-Pfalz: http://lua.rlp.de/lexikon/lexikon-u/unabhaengige-stelle-nach-trinkwasserverordnung/
- NRW: http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw_rv/tw_ustellen.htm

Die Verantwortlichen tragen auch die Kosten der Untersuchung (siehe dazu § 14 Abs. 3 TrinkwVO in Verbindung mit Anlage 3 Teil II und Anlage 4 Teil II Buchstabe b.

Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass geeignete Probenentnahmestellen vorhanden sind (§ 14 Abs. 3 TrinkwVO). Das bedeutet auch, dass diese desinfizierbar sind. Unter Umständen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenentnahmestellen einzurichten.

Die Verantwortlichen müssen dem Gesundheitsamt das Ergebnis der Untersuchung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung melden (§ 15 Abs. 3 TrinkwVO).

Die Untersuchungsergebnisse müssen vom Inhaber der Trinkwasser-Installation schriftlich oder auf Datenträgern aufgezeichnet sowie die Originale mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Betroffene Personen oder Vereinigungen haben dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, falls der technische Maßnahmenwert von 100 Legionellen in 100 ml Trinkwasser erreicht oder überschritten wird (§ 16 Abs. 1 TrinkwVO). Das Gesundheitsamt prüft, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zu ergreifen sind (§ 9 Abs. 8 und § 20 Abs. 1 TrinkwVO). Dazu kann es sich an den Angaben im DVGW Arbeitsblatt W 551 und an den Empfehlungen des Umweltbundesamtes orientieren. Dort sind Konzentrationsbereiche und entsprechende Maßnahmen, z.B. weitere Untersuchungen, Desinfektion, Sanierungsmaßnahmen, Nutzungseinschränkungen wie Duschverbot, angegeben.

Das Gesundheitsamt kann das jährliche Untersuchungsintervall verlängern, wenn:

- mindestens drei aufeinander folgende jährliche Untersuchungen keine Beanstandungen ergaben und
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bau und Betrieb des Gesamtsystems der Installation eingehalten wurden und werden und
- die Anlage seit der letzten jährlichen Untersuchung nicht wesentlich verändert wurde.

Dabei können auch Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden, die vor Inkrafttreten der Änderungen der TrinkwVO (d.h. vor dem 1.November 2011) gewonnen wurden.

Was ist bei der Probennahme zu beachten und wie viele Proben müssen genommen werden?

Bei der Erstuntersuchung des Installationssystems werden Warmwasserproben an mindestens drei Stellen im Gebäude entnommen. Es ist also weder nötig noch sinnvoll, alle Wohnungen eines Gebäudes in die Untersuchung einzubeziehen. In der Regel werden Proben am Trinkwassererwärmer (Aus- und Eintritt) und an Steigsträngen jeweils an Stellen entnommen, an denen eine rasche Vermehrung von Legionellen am ehesten zu erwarten ist. Solche Stellen sind entweder besonders weit vom Trinkwassererwärmer entfernt oder werden nur selten genutzt. In der Regel werden Waschbecken beprobt. Die Untersuchungen sind jährlich durchzuführen.

Die Probenahme erfolgt durch Fachleute (d.h. ausschließlich akkreditierte Probenehmer des Labors), nachdem angebrachte Vorrichtungen und Einsätze entfernt, die Armatur thermisch oder chemisch (z. B. mit 70 % Iso-Propanol) desinfiziert und das Wasser kurz ablaufen gelassen wurde (siehe dazu DIN EN ISO 19458 Zweck b).

Welche Informationspflichten bestehen gegenüber den Trinkwasserverbrauchern?

Die Trinkwasserverbraucher (Mieter, Nutzer der Einrichtung, Beschäftigte), müssen mindestens einmal jährlich schriftlich oder durch Aushang am „Schwarzen Brett" über die Trinkwasserqualität auf der Grundlage der turnusgemäßen Legionellenuntersuchungen informiert werden.

Werden vom Betreiber dem Trinkwasser einer Hausinstallation zur Desinfektion Aufbereitungsstoffe zugesetzt, bestehen weitergehende Informationspflichten.

Ab dem 01.12.2013 sind Trinkwasserverbraucher darüber zu informieren, wenn in der Hausinstallation noch Bleileitungen vorhanden sein sollten. Dabei ist zu beachten, dass zum gleichen Zeitpunkt erhöhte Bleigrenzwerte in Kraft treten.

Ein schuldhafter Verstoß gegen die Informationspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Wo sind Informationen zum Thema Legionellen zu finden?

Folgende Rechtsgrundlagen sind von Relevanz:

- Trinkwasserverordnung (TrinkwVO) [abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de]
- Arbeitsblatt W 551 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) [kostenpflichtig zu bestellen]

Allgemeine Informationen finden Sie in der Broschüre des Umweltbundesamtes (UBA) „Rund um das Trinkwasser" (Hinweise auf der Internetseite des UBA: http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/4083.html).

Antworten zu weiteren häufig gestellten Fragen, Listen der Trinkwasseruntersuchungsstellen der einzelnen Bundesländer sowie ein Musteranzeigeformular zur Anzeige von Großanlagen nach § 13 (5) TrinkwVO finden sie unter: http://www.dvgw.de/wasser/trinkwasser-undgesundheit/legionellen/

Erstellt auf Basis und unter Verwendung von Informationen des Bundesumweltamtes, der Haufe KG sowie des DVGW